

Landschaft Sargans

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

V. Departement der Aare — Bern.

Das deutsche Berngebiet, diesseits der Zihl und Aare bis an die Wigern	165000.
Das deutsche Fryburgergebiet	20000.
Murten und Schwarzenburg	20000.
Solothurn diesseits der Aare	15000.
	220000.

VI. Departement der Ergez.

Basel	37000.
Solothurn jenseits der Aare	30000. Allenfalls noch das Frikthal?
Das Berngebiet jenseits der Zihl, Aare und Wigern	105000.
	172000.

VII. Departement der Röß — Zürich.

Zürich	170000.
Schaffhausen	30000.
Baden	20000.
	220000.

VIII. Depart. der Thur — St. Gallen, Wyl?

Thurgäu	70000.
St. Gallen mit Toggen- burg u. Stadt St. Gall.	100000.
	170000.

IX. Depart. der Linth — Glarus, Sargans?

Glarus	20000.
Appenzell	50000.
Rheinthal	15000.
Sargans	12000.
Uznach und Gaster	12000.
Werdenberg, Sax. ic. ?	
	109000.

X. Departement des Rheins — Chur.

Bündten	150000.
---------	---------

XI. Departement der Adda — Sondrio.

Beltlin, Kleven und Worms	100000.
---------------------------	---------

Landschaft Sargans.

(Fortsetzung.)

Unterm 23. Februar fertigten hierauf die Bürgerschaften und Gemeinden an die das Sarganserland beherrschenden acht alten Orte folgendes Memorial aus.

„Euer Gnaden und Herrlichkeiten haben, gemäß dem Antriebe Ihres allzeit väterlichen Herzens, uns von selbst aufgefordert, unsre Wünsche und Stimmung, wegen einer allfällig erwünschten neuen Constitution, und besser zu treffenden Einrichtungen, an den Tag zu legen.“

„Wir gestehen aufrichtig, daß wir ohne diesen hochobrigkeitlichen Wink uns gewiß nicht so leicht hätten einfallen lassen, Euer Gnaden und Herrlichkeiten mit eigenmächtigen Zumuthungen zur Last zu fallen, noch vielweniger unordentliche Beispiele nachzuahmen; denn wir lieben Ordnung, Stille, Ruhe und Einigkeit. Aber ist, da Hochselbe uns über die Erwartung entgegenkommen, würden wir ebenfalls besorgen, uns gegen Euer Gnaden und Herrlichkeiten sowohl, als gegen unsre Nachkommen, verantwortlich zu machen, wenn wir Hochdero väterlichen Wink nicht schleunig benützten.“

„Weit entfernt, wie wir sind, jene ehrwürdigen Bande, die uns bisher mit den acht alten Orten, als unsern Oberherren, verknüpften, gewaltthätig zu zerreißen, wären wir vielmehr gesinnet, dieselben dauerhafter und enger zu knüpfen. Zu dem Ende legen wir Euer Gnaden und Herrlichkeiten folgende Betrachtungen in geziemender Bescheidenheit ans Herz.“

„Stellen Sie sich in uns ein Volk vor, das, gleich allen andern Völkern, mit dem Geiste der Zeit fortgeschritten, und nun einmal der Vormundtschaft und Minderjährigkeit entwachsen, im Begriffe ist, in die Rechte des selbstständigen Alters einzutreten. Freylich, so lang ein Kind unter dem Vogt oder Vormund ist, hat es keinen eigenen freyen Willen, und muß sich leidend den Befehlen eines andern fügen; dieß ist eine weise Einrichtung der Natur: sobald es aber bey reifern Jahren der Vormundtschaft entlassen wird, tritt es sogleich in die natürlichen Menschenrechte ein, und hat Sitz und Stimme in der Haushaltung.“

(Der Beschluß folgt.)